



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 16. März 2026

Vernehmlassung «Änderung der Klimaschutz-Verordnung»

Geschätzte Damen und Herren

Baustoff Kreislauf Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Klimaschutz-Verordnung. Der Verband begrüsst die Stossrichtung der Revision zur Erreichung der Netto-Null-Emissionen und zur Vorbildfunktion öffentlicher Akteure. Die vorliegende Änderung trägt dazu bei, die Emissionsziele des Klimaschutzgesetzes (KIG) im öffentlichen Sektor näher zu operationalisieren.

Gleichzeitig sehen wir wesentliche Unklarheiten in der praktischen Umsetzbarkeit, insbesondere bei der Materialisierung von Bauwerken durch Bund und Kantone und möglicher Widersprüche zu den Zielen bezüglich der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz.

Materialisierung

Die Vorlage legt im erläuternden Bericht die generellen Ziele der Vorbildfunktion der Bundesverwaltung und der Kantone bei Emissionsreduktionen fest, insbesondere die Pflicht zur Netto-Null-Emission bis 2040 (zentral) bzw. 2050 (gesamt) sowie zur Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Emissionen entlang der Wertschöpfungskette. Gleichwohl enthält die Verordnung keine klaren, verbindlichen Kriterien oder Mindeststandards, nach denen die öffentliche Hand bei Bauwerken die Materialwahl (z. B. Rohstoffherkunft, Anteil zirkulärer Baustoffe, Lebenszyklus-Emissionen) zu treffen hat.

Bauwerke sind in der Regel Emissionsquellen mit erheblichem Materialeinsatz und Lebenszykluseffekten. Verordnungen im Klimaschutz-Bereich sollten daher nach Meinung des Verbandes Baustoff Kreislauf Schweiz Ansprüche an die Baustoffqualität (zum Beispiel Dauerhaftigkeit), die Herkunft der Rohstoffe, die CO₂-Intensität, die Recyclingfähigkeit und Kreislauffähigkeit festlegen sowie auf etablierte, international äquivalente Ökobilanz-Methodiken referenzieren, damit die öffentliche Hand ihre Bauvorhaben tatsächlich emissions- und kreislaufgerecht ausführt.

Ohne transparente Material- und Ökobilanzkriterien besteht die Gefahr, dass bei der Materialisierung der Bauwerke Fehlanreize entstehen. Baustoffe, welche eine Minderung der Treibhausgasemissionen ermöglichen, sind nicht zwangsweise kreislauffähig. Es gilt daher die



Umwelt- und Klimapolitik des Bundes und damit die Ziele des Klima- und Innovationsgesetzes mit jenen des Umweltschutzgesetzes abzustimmen. Hier lässt die vorliegende Verordnung den Departementen zu grossen Spielraum.

Ergänzung empfohlen

Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz empfiehlt bezüglich der Verordnung zum Klimaschutz, nebst ökologischen Leistungsanforderungen zum Materialeinsatz für Bauwerke oder Infrastruktur auch Vergabekriterien bezüglich des Einsatzes von zirkulären Baustoffen, der Nutzung von regionalen Rohstoffen sowie Lebenszyklusanalysen bei der Angebotsbewertung einzubeziehen. Dies kann Fehlanreize verhindern und die Nachhaltigkeit in einem umfassenderen Ansatz ermöglichen.

Konkret wären aus Sicht des Verbandes Baustoff Kreislauf Schweiz folgende Massnahmen prüfenswert und zielführend:

- Prüfpflicht zum Einsatz von zirkulären Baustoffen im Planungsprozess von Gebäuden
- Prüfung und Nachweis der Wiederverwendbarkeit von Baustoffen
- Mindestanteile an zirkulären Baustoffen bei öffentlichen Gebäuden
- Lebenszyklusanalysen als Zuschlagskriterium (CO₂-Bilanz *und* Kreislauffähigkeit)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung und sind gerne bereit unsere Vorschläge in einem persönlichen Gespräch zu vertiefen.

Beste Grüsse

